



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Ministerpräsident des Landes
Schleswig-Holstein
-Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

Ministerium
für Bildung und Wissenschaft

Innenministerium

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Familie
und Gleichstellung

VI 12
VI 26
VI 27

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Innenministerium
- Kommunalaufsichtsbehörde - IV 31 -

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

Nachrichtlich:

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsident des Landesrechnungshofes

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesbehörden

Kiel, 25. Oktober 2013

Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erlasse vom 01. Februar 2008, 25. Juli 2008 sowie die entsprechenden Erlasse der Jahre 2009 bis 2012 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und ggf. für die Jahre 2008 bis 2012 gestellt wurden, für das Jahr 2013 nicht wiederholt werden müssen.

Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist:

„In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. Der Kommunalbereich und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurden gebeten, dortige Verfahren ebenfalls ruhend zu stellen.“

Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten. Zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten etc.

Des Weiteren bitte ich - wie bisher - dieses Schreiben allen Beamtinnen und Beamten Ihres Bereichs in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

Anlage

Erlass „Rechtstreitverfahren zur Sonderzahlung 2007“